

Kulturzentrum Bremgarten  
Verein kuZEB  
Alte Kleiderfabrik  
Ecke Zürcher-/Zugerstrasse 2  
Postfach 512  
5620 Bremgarten

Montag, 23. Februar 2004

Regierungsrat Kanton Aargau  
Postfach

5001 Aarau

**Beschwerdeschrift gegen Verfügung des Stadtrates Bremgarten  
gemäss Sitzungsprotokoll vom 5. Januar 2004**

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

**Antrag**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau soll

den Beschluss gegenüber dem Verein kuZEB, festgehalten in der Verfügung der Stadtverwaltung Bremgarten vom 5. Januar 2004, namentlich die Einstufung des Betriebes des Kulturzentrums im Sinne der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 gestützt auf das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997

abweisen.

*Um Doppelspurigkeiten und lange Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir in den folgenden Abschnitten ausdrücklich auf die Beilagen, wo die Standpunkte jeweils ausführlich dargelegt werden. Bei der Beilage 1 handelt es sich um das Sitzungsprotokoll und die Verfügung des Stadtrates Bremgarten vom 5. Januar 2004. Als Beilage 2 erhalten Sie unsere ausführliche Stellungnahme zum laufenden Verfahren bezüglich dem Gastgewerbegesetz an den Stadtrat Bremgarten vom 6. Dezember 2003.*

**Begründung**

Im Protokoll der Sitzung des Stadtrates Bremgarten vom 5. Januar 2004 wird richtigerweise festgehalten, dass der Betrieb des Kulturzentrums Bremgarten nicht gewerblich und nicht kommerziell geführt wird.

Beil. 1, II Ziff. 11 Abs. 3  
Beil. 1, III Ziff. 1

Der Betrieb des Kulturzentrums Bremgarten ist nicht öffentlich, und es werden keine Getränke über dem Einkaufspreis angeboten. Somit kann GGV Art. 1 Abs. 1 bzw. GGG Art. 2 nicht angewendet werden. Auch liegt keine Umgehung des Geltungsbereiches des Gastgewerbegesetzes im Sinne von GGV Art. 1 Abs. 2 vor. Es werden keinerlei Löhne oder Vergütungen ausbezahlt. Allfällige Eintrittspreise dienen ausschliesslich zur Deckung von Künstlergagen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF

Beil. 2, II Ziff. 1.2  
Beil. 2, V Ziff. 1

5.--. Betrieb und Unterhalt der Liegenschaft werden durch freiwillige Spendenbeiträge finanziert.

Wie der Verein kuZEB in seinen Ausführungen mehrmals hingewiesen hat, werden Getränke nicht über dem Einkaufspreis abgegeben. Entgegen der Annahme des Stadtrates ist es sehr wohl plausibel, ein ständiges Defizit zu erwirtschaften, wenn Getränke zum Einkaufspreis abgegeben werden. Wie in Art. 1 Abs. 1 GGV festgehalten wird, muss der Verkaufspreis der abgegebenen Getränke über dem Einkaufspreis liegen, damit ein Betrieb als gewerbsmässig im Sinne des GGG eingestuft werden kann. Somit ist es für den Verein nicht nachvollziehbar, warum der Stadtrat den Betrieb des Kulturzentrums im Sinne von Art. 3 GGV einstuft und bewilligt.

Beil. 2, I Ziff. 6

### Weitergehende Ausführungen

Der vom Stadtrat sowie dem Verein kuZEB verfolgte Weg der gegenseitigen Verständigung hat sich in den letzten Jahren als geeignetes Mittel bewährt. Trotz der Aufforderung des Vereins, den Dialog weiterzuführen, beschreitet der Stadtrat den Verfahrensweg. Somit ist der Verein leider faktisch gezwungen diesen Rekurs einzulegen.

Der Betrieb des Kulturzentrums ist teilweise problembehaftet. Der Verein hat durchaus Verständnis gegenüber gewissen Forderungen der Stadt und hat solche auch schon mehrmals umgesetzt. Bisher konnten immer Lösungen gefunden werden, die für beide Seiten akzeptabel waren. Eine Einstufung im Sinne von Art. 3 GGV würde den Betrieb jedoch grundsätzlich in Frage stellen.

Beil. 2, IV

Das Kulturzentrum ist grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich, und es ist nicht im Sinne des Vereines, ein Sammelbecken für alkoholisierte Heimkehrer zu sein. An Veranstaltungsabenden wird der Eingang nach der Veranstaltung um 02.00 Uhr geschlossen.

Beil. 2, V Ziff. 4

Im übrigen wurde der Betrieb des Kulturzentrums in seiner aktuellen Form seit über 10 Jahren vom Stadtrat Bremgarten toleriert. Gemäss Aktennotiz Stadtrat Bremgarten vom 7.5.1993 „*stehen als Getränke [...] Bier, Sennenhöfler, Mineralwasser, Café/Tee zur Verfügung. Es werden keine festen Preise sondern lediglich Unkostenbeiträge [...] verlangt*“. Und weiter: „*Der heutige Zustand wird durch die Stadt geduldet.*“

Das Kulturzentrum Bremgarten besteht aus einem Vereinstreffpunkt, einem Büro, aus Künstlerateliers, Werkstatt, einer Skaterhalle, aus Konzertkeller mit Technikraum und Tonstudio, Band- und Übungsräumen, einem Kino, einer Läsothek und aus mehreren, nicht zweckgebundenen Räumen. Der Stadtrat reduziert das Kulturzentrum auf eine Schenke und will das Gastgewerbegesetz auf den gesamten Betrieb anwenden. Die Konsequenz wäre, dass z. B. KünstlerInnen Ihr Atelier um 24.00 Uhr verlassen müssten und auch die Freiwilligen in Ihrer Bewegungsfreiheit durch ein „Nachtarbeitsverbot“ eingeschränkt würden.

Beil. 2, I Ziff. 1 ff  
Beil. 2, III Abs. 1 ff

Es besteht kein Konsumzwang und Getränke können selber mitgebracht werden. Unter diesem Gesichtspunkt und der Tatsache, dass Getränke zum Einstandspreis angeboten werden, ist die Annahme des Stadtrates von einem Konsum von CHF 5.-- pro Besucher nicht unbedingt bescheiden.

Beil. 1, II Ziff. 11

Eine Unterstellung des Kulturzentrums unter das GGG würde einer faktischen Schliessung des bestehenden Betriebes gleichkommen. Auch ein eingeschränkter Betrieb wäre ein herber Rückschlag für die Kulturszene in der Region.

Beil. 2, III Abs. 4 ff

### **Kommentare zu den Ausführungen des Stadtrates**

Der Verein kuZEB zählt nach aktueller Mitgliederliste ca. 500 Personen, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 5.-- zu entrichten haben. Die Vereinsmitglieder werden per Briefpost oder E-Mail auf Veranstaltungen aufmerksam gemacht oder können sich auf der Internetseite [www.kuzeb.ch](http://www.kuzeb.ch) informieren.

Beil. 1, II Ziff. 8 Abs.1

Die erwähnten 6'500 Eintritte verteilen sich auf die 500 Vereinsmitglieder und neugierige Einzelpersonen.

Die Vereinsversammlung VV ist öffentlich und steht interessierten und aufgeschlossenen Nichtvereinsmitglieder zur Einbringung von Anliegen und Anregungen zur Verfügung. Die VV ist der transparente und offene Teil der Vereinskultur.

Beil. 1, II Ziff. 8 Abs. 2

Es steht wohl eine Küche zur Verpflegung der Bands und HelferInnen zur Verfügung, jedoch besteht kein allgemeines Angebot an Speisen und nur ein eingeschränktes Getränkeangebot.

Beil. 1, II Ziff. 9  
Beil. 2, V Ziff. 2/3

### **Abschliessende Bemerkungen**

Wie ausführlich dargelegt, ist der Verein der Ansicht, dass auf den Betrieb des Kulturzentrums das Gastgewerbegesetz nicht angewendet werden kann.

Wir hoffen, dass der Regierungsrat dieser Argumentation folgt und in unserem Sinne entscheidet.

Mit freundlichen Grüssen

Verein kuZEB

Die Präsidentin

Beisitzer